

## **Kinderrechte müssen für alle Kinder gelten!**

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1992 die Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert, jedoch mit einem skandalösen Vorbehalt. Das deutsche Asyl- und Ausländergesetz sollte nicht durch die Kinderrechtskonvention berührt werden. Die damalige Bundesregierung wollte mit dem Vorbehalt verhindern, durch die Konvention im Ausländer- und Asylrecht eingeschränkt zu werden. Durch die Vorbehaltserklärung finden Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Menschen sowie Unterschiede zwischen „Inländern“ und „Ausländern“ nach wie vor uneingeschränkt auch für Kinder Anwendung. Diesen Vorbehalt betrachtet auch der UN Ausschuss für die Rechte des Kindes seit 1995 mit großer Sorge. „Der Ausschuss ist (...) im Zweifel darüber, ob die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern genügend berücksichtigt werden.“

### **Für Flüchtlingskinder gelten in Deutschland nicht alle Kinderrechte**

Verwaltungsvorschriften für Asylbewerberkinder, besonders bezüglich der Familienzusammenführung, der Abschiebung in sichere Drittstaaten und der „Flughafenregelung“ geben Anlass zur Sorge. Auch die Neuregelungen im Zuwanderungsgesetz schaffen hier keine Verbesserung der Situation von Kindern, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Zurzeit leben in Deutschland laut Pro Asyl etwa 220.000 Flüchtlingskinder. Davon sind schätzungsweise 5.000 bis 10.000 Kinder ohne Begleitung. Diesen Kindern werden etwa Impfungen vorenthalten, weil es keine Kostenerstattung dafür gibt. Diese Kinder müssen nicht zur Schule gehen, in den meisten Bundesländern besteht für sie zwar das Recht auf eine angemessene Schulbildung, jedoch keine Pflicht. Von „angemessen“ kann bei einer sehr häufigen Einweisung in eine Sonderschule keine Rede sein. Sie werden aus Bequemlichkeit und Überforderung der Regelschulen wegen ihrer mangelnden Sprachkompetenz als lernbehindert eingestuft. Somit werden ihnen wertvolle Chancen vorenthalten.

### **Unbegleitete Flüchtlingskinder und Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus**

Die Rechte von unbegleiteten Flüchtlingskindern werden durch die rechtlichen Regelungen eingeschränkt. Insbesondere sind Rechte auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit verletzt, aber auch die Rechte auf Bildung und Partizipation finden keine Anwendung. Insgesamt werden mehr als ein Drittel der Kinderrechte im Asylverfahren gegen Minderjährige verletzt. Eine Konvention der Vereinten Nationen zu unterzeichnen und dann gegen 11 von 29 Artikeln zu verstoßen, ist kaum mehr als ein ernstgemeinter Versuch einer Umsetzung zu bezeichnen. Dies gilt verschärft auch für die Situation von Kindern, die sich ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhalten. d.h. Kinder von illegalisierten MigrantInnen ohne Papiere. Diesen Kindern werden fundamentale Rechte, wie das Recht auf gesundheitliche Versorgung und das Recht, eine Schule zu besuchen, vorenthalten. Kinder ohne Papiere leben in Deutschland, ohne oft auch nur die Chance auf einen Schul- oder Arztbesuch zu bekommen.

### **Das neue Zuwanderungsgesetz verbessert die Situation nicht**

Mit der Einführung eines neuen Zuwanderungsgesetzes hätte die Rot-Grüne Koalition die Chance gehabt, diesen Skandal, den sie in den Zeiten der Opposition und auch zu Beginn ihrer Regierungszeit auch immer als solchen bezeichnet hatte, zu korrigieren. Auch diese Regierung hat ihre Chance, etwas im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu tun, in fahr-lässiger Weise verstreichen lassen. Es gibt im neuen Zuwanderungsgesetz keine Aufhebung der Flughafenregelung. Kinder, egal ob sie begleitet oder unbegleitet sind, können asylrechtlich nur „geduldet“ werden. Das bedeutet konkret für die Kinder, dass sie keinen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland bekommen. Vielmehr werden ihnen dadurch Rechte auf Bildung und Partizipation vorenthalten.

### **Altersfeststellungsverfahren: Körperverletzung**

Es kommt in diesen Verfahren häufig vor, dass Kinder von den Behörden älter gemacht werden als sie es sind. Da auch die Ausländerbehörden wissen, welche Regelungen eigentlich anwendbar sind, vereinfachen sie sich so das Verfahren. Zu diesem Zweck werden die Kinder in einem „Altersfeststellungsverfahren“ geröntgt, ohne dass ihr Einverständnis dafür vorliegt. Das erfüllt, ganz nebenbei, den Tatbestand der Körperverletzung und bietet eine Annäherung an das Alter von plus minus drei Jahren. Darüber, was den Kindern in einer formalen amtsärztlichen Untersuchung psychisch angetan wird, wenn diese etwa Foltererfahrung mitbringen, ist noch nicht einmal die Rede.

## **Wer fragt nach kinderspezifischen Fluchtgründen?**

In einem Asylverfahren werden kinderspezifische Fluchtgründe wie die Furcht vor Zwangsrekrutierung, Missbrauch als Kindersoldaten oder fehlende Existenzgrundlage nicht anerkannt. In einzelnen, gut begründeten Ausnahmefällen fallen Kinder, die aus diesen Gründen geflohen sind, im neuen Zuwanderungsgesetz unter die „nichtstaatliche Verfolgung“ oder „geschlechtsspezifische Fluchtgründe“. Sollten die Kinder in Deutschland nicht anerkannt werden, so muss der Vormund die Eltern suchen, die in der Regel im Heimatland leben. Sind diese nicht auffindbar, so kann auch eine Heimunterbringung im Heimatland zu einer Abschiebung führen. Die Abschiebung findet über die Flughäfen statt. In diesen Abschiebeknästen wird das Kinderwohl trotz Verbesserung mit separaten Räumen für Kinder und der Anschaffung neuen Spielzeugs weiterhin durch die Internierung missachtet.

## **Erster kleiner Schritt zur Verbesserung gemacht!**

Durch die Neuregelung über die Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) beschlossen wurde, ist ein kleiner Verbesserungsschritt gemacht worden. Hier ist nun geregelt, dass Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung erwachsener Menschen nach Deutschland fliehen vom Jugendamt in Obhut genommen werden müssen. Besonders hervorzuheben ist hier, dass dies nun für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt. Diese Regelung stellt nun eine Ausnahme im Umgang mit Flüchtlingsjugendlichen dar. Nach dem geltenden Aufenthalts- und Asylrechts werden bereits 16jährige als handlungsfähig definiert, obwohl in der UN-KRK die Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre festgelegt ist.

Weiter ergibt sich aus den Änderungen, dass keine Wohnpflicht auch nicht für 16- und 17-jährigen nach den Bestimmungen des AsylVfG besteht. Im Satz 2 wird geregelt, dass diese Kinder nicht mehr in den Asylbewerberunterkünften wohnen müssen sondern in Einrichtungen der Jugendhilfe. Eine Asylunterkunft wird somit als keine geeignete Unterbringungsform für Kinder und Jugendliche gesehen. Die Innenminister der Bundesländer argumentieren seit langem mit der Rechtsunsicherheit, die sich aus der Rücknahme der oben angesprochenen Vorbehaltserklärung der BRD ergeben würde. Mit eben erwähnten Änderungen ist endlich ein erster Schritt zur Beseitigung dieser „Unsicherheiten“ getan. Weitere müssen folgen!

## **Wir Falken fordern**

von der Bundesregierung, den Bundesländern bzw. der Europäischen Union:

- Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung, um Kindern mit Migrationshintergrund und Flüchtlingen eine menschenwürdige Behandlung und menschliche Lebensbedingungen zu schaffen.
- Die UN - Kinderrechtskonvention muss vollständig in nationales Recht umgesetzt werden! Die Belange der Kinder müssen immer im Vordergrund stehen. Für die Unterbringung und Versorgung der minderjährigen Flüchtlingskinder müssen die gleichen Maßstäbe wie für deutsche Kinder gelten.
- Keine Willkürliche Altersfestlegung oder fragwürdige und entwürdigende medizinischen Untersuchungen zur Festlegung des Alters der Kinder!
- Verbot der Abschiebungshaft! Minderjährige dürfen weder in Abschiebungshaft noch in Haftanstalten mit erwachsenen Straffälligen gebracht werden. Die Bedingungen der Abschiebehaft sind weder kindgerecht noch menschenwürdig!
- Wenn bei einer Abschiebung in das Herkunftsland eine kindgerechte Behandlung vor Ort nicht gewährleistet werden kann, darf das Kind nicht abgeschoben werden. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob die Gründe, die zu einer Flucht nach Deutschland führten, zu einer Anerkennung führen oder nicht.
- Kinderspezifische Fluchtgründe anerkennen! (z. B. drohende Genitalverstümmelung oder Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten)